

„Nimmt die Kammer auch diesen § 72 in der Fassung der Deputation Seite 175 an?“
Einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zu der folgenden Bestimmung. § 120 soll lauten:

„Die Stände, mit Ausnahme der in § 63 unter 1 bis 7, 9, 11 und 12 gedachten Mitglieder der Ersten Kammer, erhalten, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reisegeelder in der durch die Landtags-Ordnung bestimmten Maße“

Die Deputation schlägt Seite 178 vor, diese neue Bestimmung des § 120 der Verfassungsurkunde zu genehmigen. Der Abg. Niedel hat zu diesem Punkt das Wort.

Abg. Niedel: Meine Herren! Als ich den Bericht zu Hause in meiner Clause durchlas, wurde die Hoffnung in mir rege, daß meinem Antrage, welcher dahin geht, daß auch den in Dresden wohnenden Abgeordneten die halben Diäten gewährt würden, einige Berücksichtigung zu Theil werden würde, weil eine Minorität in der Deputation denselben zu befürworten schien, indem sie alle Thatfachen hervorhob, welche bisher stattgefunden, nämlich daß früher schon nach dem provisorischen Wahlgesetze die in Dresden wohnenden Abgeordneten Diäten erhalten hätten, daß selbst später die Regierung wieder mit demselben Vorschlage bei Berathung einer neuen Landtags-Ordnung vor die Kammer getreten wäre, daß den in Dresden wohnenden Abgeordneten ebenfalls Diäten, und zwar die Hälfte, wie anderen gewährt werden möchten, und drittens wies sie auch auf die Synodalordnung hin, daß die Abgeordneten zur Synode, welche in Dresden wohnen, die Hälfte, wie sie die auswärtigen erhielten, erhalten hätten und daß dort ein Vorgang geschaffen worden wäre, welcher auch für den Landtag auf die Dauer nicht ohne Einfluß bleiben möchte. Meine Herren! Als ich aber weiter las, sah ich sehr bald, daß der geehrten Minorität der Deputation zur Befürwortung meines Antrages der Athem ansgegangen war. Die Gründe weiß ich allerdings nicht. Altersschwäche konnte es nicht sein. Wenn es aber etwa die Befürchtung ist, daß die Zahl der im Orte des Landtages wohnenden Abgeordneten unverhältnißmäßig und in einem den Interessen des Landes nicht erspriesslichen Maße sich vermehren möchte, so muß ich gestehen, daß ich diese Befürchtung nicht theile, und die geehrte Minorität der Deputation stellt sich, sowie den Wahlkreisen damit bloß ein Armuthszeugniß aus. Meine Herren! Die Herren in Dresden mögen nur den Versuch machen, ob sie z. B. in der Oberlausitz mit derartigen Agitationen, sich als Wahlcandidaten zu empfehlen, gute Geschäfte machen würden. Gewiß nicht. Und wenn es nun etwa auch in einem

oder dem anderen Wahlkreise des Landes an einer geeigneten Persönlichkeit fehlen sollte, wäre es denn da ein großer Fehler, wenn eine geeignete Persönlichkeit aus Dresden in diesen Wahlkreis gewählt würde? Im Gegentheil, der Staat machte ja sogar nur Provision dabei, indem er bloß die halben Diäten zu bezahlen brauchte.

(Heiterkeit.)

Und fürchten Sie etwa, daß dann die Stadt Dresden einen viel größeren Einfluß für sich zu ihrem Nutzen würde ausüben können, so fürchte ich das auch nicht; denn wenn erstens ein derartiger Abgeordneter die Stadt Dresden besser verträte, als seinen Wahlkreis, so würde gewiß Niemand mehr von dort gewählt werden. Zweitens hätte die Stadt Dresden es auch gar nicht nöthig, zu diesem Behufe nach größerer Vertretung zu streben; denn es ist ja nur zu bekannt, daß Dresden bei seiner schwachen Vertretung hat verlangen können, was es gewollt hat, es ist bewilligt worden. Daher braucht es nicht zu dieser Maßregel zu greifen. Und, meine Herren, sollte denn etwa der Fehler größer sein, wenn einige Abgeordnete aus Dresden in dieser Versammlung säßen und diesen für ihren Aufwand — solchen haben sie doch auch, das hat ja die Minorität der Deputation auch zugestanden — die halben Diäten gewährt würden, als wenn wir, wenn die Reorganisation zu Stande kommt, später eine weit größere Anzahl von Staatsbeamten in die Kammer bekommen werden. Amtshauptleute und dergl.? Gewiß nicht. Ich ersuche Sie daher, gegen den Antrag der Deputation auf Seite 178 unter b zu stimmen und es der außerordentlichen Deputation, welche über die Landtags-Ordnung zu begutachten hat, zu überlassen, welche ganz gewiß wieder auf die Diätenfrage wird zukommen müssen, und beantrage gleichzeitig, daß in § 120 auf die Worte „insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen“, eine besondere Frage gestellt wird, und ersuche Sie, gegen diese zu stimmen. Fallen diese Worte aus, dann bleibt der § 120 in der Verfassungsurkunde, wie er jetzt besteht, aufrecht erhalten und der außerordentlichen Deputation über die Landtags-Ordnung wird das Recht nicht verkümmert, wieder auf meinen Antrag zuzukommen, sie kann dann andere Vorschläge machen. Ich begreife nicht, wie die hohe Regierung jetzt zu dieser Abänderung in der Verfassung gekommen ist, da sie früher selbst vorschlug, daß den in Dresden wohnenden Abgeordneten die halben Diäten gewährt werden sollten, was aber hierdurch nun ganz verkümmert werden soll. Ich ersuche Sie daher nochmals, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident Dr. Schaffrath: Der Antrag des Abg. Niedel bedarf keiner Unterstützung, er enthält nur einen Antrag auf Trennung der Frage und Abstimmung über § 120 in zwei Theile. Ich werde also auf die Worte „insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten